

Ringkanin[®] Kräutertraum

Ein schmackhaftes, pelletiertes Universalfutter auf Basis von Luzernegrünmehl.
Es kann als echtes Alleinfutter oder in Kombination mit Grünfutter eingesetzt werden.



Ringkanin[®]

Einsatzgebiet

Ringkanin[®] Kräutertraum eignet sich für Zuchtkaninchen (Häsinnen, Rammler), Zwergkaninchen und Kleinnager.

Produktinweise

- Die hochwertige Auswahl an schmackhaften Rohwaren mit fein abgestimmten Nährstoffträgern sichert eine bedarfsgerechte Nährstoff- und Wirkstoffversorgung.
- Ringkanin[®] Kräutertraum enthält schmackhaften Thymian, Fenchel, Melisse, Petersilie, Pfefferminz und Kümmel.
- Die spezielle Kräutermischung führt zu einer sehr guten Akzeptanz und unterstützt tiergerecht mit wertvollen nativen Wirk- und Vitalstoffen.
- Wie alle Ringkanin[®]-Mischungen basiert auch Ringkanin Kräutertraum auf strukturreicher Luzerne bester Qualität.
- Extra-Rohfaser-Fractionen können Stoffwechsel und die Darmtätigkeit positiv beeinflussen.
- Ringkanin[®] Kräutertraum besteht ausschließlich aus heimischen Rohwaren und Zutaten.

Fütterungsempfehlung

Ringkanin[®] Kräuter kann zur freien Aufnahme vorgelegt werden.

- Kaninchen ca. 50 - 200 g pro Tier u. Tag
- Kleinnager ca. 15 - 120 g pro Tier u. Tag
- Frisches Trinkwasser und Heu sollten stets zur freien Aufnahme angeboten werden.

Inhaltstoffe

Rohprotein	16,50 %
Rohfett	2,60 %
Rohfaser	16,00 %
Rohasche	8,20 %
Calcium	1,15 %
Phosphor	0,80 %
Natrium	0,20 %

Zusatzstoffe

Vitamin A	12.000 I.E.
Vitamin D3	1.440 I. E.
Vitamin E	30 mg
Vitamin C	150 mg
Kupfer	13,00 mg
Zink	60 mg
Selen	0,35 mg

Zusammensetzung

Luzernegrünmehl; Weizenkleie; Sonnenblumenextraktionsschrot; Malzkeime; Gerste; Apfeltrester; Melasseschnitzel; ZR-Melasse; Haferschälkleie; Mono-Calcium-Phosphat; Getreideschlempe (Weizen, Gerste, Mais); Weizen; Calciumcarbonat; Natriumchlorid; Kräuterextrakte (Petersilie, Fenchel, Pfefferminze, Melisse, Thymian, Kümmel)

Verpackungseinheit/Struktur

Gebindegröße: 5 kg PE-Beutel, 25 kg Papiersack / Pellet

GVO-Status

Alle enthaltenen Rohstoffe sind nicht kennzeichnungspflichtig bzgl. GVO nach EG-VO 1829/2003 und 1830/2003.